



K S V

15/SN-322/ME

GESCHÄFTSLEITUNG

An das Präsidium des
Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	37.006/121-3/93
Datum:	13. OKT. 1993
Verteilt	15. Okt. 1993

Dr. Hajek

Wien, 1993-10-11/HZ/ge

ZI. 37.006/121-3/93
Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1993

Innerhalb offener Frist überreichen wir in der Anlage die Stellungnahme des KSV zum Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1993 in 25-facher Ausfertigung unter Hinweis auf das Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 20.8.1993.

Mit freundlichen Grüßen
KREDITSCHUTZVERBAND VON 1870

K. Hierzenberger
(Klaus Hierzenberger)

Beilage 25-fach



K S V

Stellungnahme des KSV zum Entwurf eines INSOLVENZRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 1993

Einleitung

Der vorgelegte Entwurf wird kaum dazu beitragen können, verstärkt aussergerichtliche und gerichtliche Sanierungsverfahren zu erreichen und die Konkurse und vor allem abgewiesene Konkursanträge einzudämmen. Einerseits sollte ein modernes Insolvenzrecht der Wirtschaft in schwierigen Zeiten helfen und damit rechtzeitig in Anspruch genommen werden können (solange noch Substanz vorhanden ist), andererseits sollten für die Gläubiger höchstmögliche Ergebnisse gesichert sein.

Der KSV regt aus diesem Grund an, noch folgende Änderungen im Interesse der Wirtschaft vorzunehmen:

- 1) Die Frist des § 69 Abs. 2 KO sollte von derzeit 60 Tagen auf 90 Tage verlängert werden. Innerhalb dieser Frist sollte einem Unternehmen ausdrücklich die Möglichkeit geboten werden, auch aussergerichtliche Sanierungsvereinbarungen (unter Federführung z.B. Gläubigerschutzverbänden oder FGG) zu erreichen.
- 2) Das Instrumentarium des Sanierungskredites müsste entsprechend klar definiert werden, da für jedes in Schwierigkeiten geratene Unternehmen der Sanierungskredit von entscheidender Bedeutung ist.
- 3) Auch in aussergerichtlichen Verfahren sollten die Möglichkeit der Inanspruchnahme des IAG Fonds möglich sein, sofern dies von hierfür geeigneten Komitees (zB. FGG, Gläubigerschutzverbände etc) befürwortet wird. Es müsste in der Bundesabgabenordnung und ASVG normiert werden, dass die Finanzbehörden und Sozialversicherungsträger Entscheidungen auch über Nachlässe und Stundungen jeweils nach wirtschaftlichen Kriterien treffen können.

- 4) Mit der Erweiterung der Verfahrensdauer im Vorverfahren von fünf auf acht Wochen allein ist nichts gewonnen. Das Vorverfahren wird nach wie vor totes Recht bleiben, sofern nicht auch in diesem Verfahren die Sicherung der Dienstnehmeransprüche durch den IAG Fonds sowie eine Majorisierungsmöglichkeit für sich passiv verhaltende oder gegen eine Sanierung opponierende Minderheit erfolgt.
- 5) Wir benötigen in allen Verfahren demokratischere Abstimmungsmodalitäten. Passiv verhaltende Gläubiger sollten nicht länger als Gegenstimme gezählt werden, sondern müssten - ähnlich wie Verwandtenforderungen - neutralisiert werden. (Es ist bei keiner demokratischen Abstimmung üblich, Stimmenthaltungen bzw. nicht abgegebene Stimmen als Gegenvotum zu zählen).
- 6) Im Ausgleich sollten flexible Fristen bei Quotenerfüllungen eingeführt werden.
- 7) Bei der Neuregelung im Konkurs sehen wir die grosse Gefahr, dass die geplante Novelle dazu führt, dass es verstärkt zu Auffangkonstruktionen kommt und kaum noch Quoten ausgeschüttet werden. Da die Dienstnehmeransprüche aus laufenden Entgelten nach Konkurseröffnung immer Masseforderungen sind und ohne Betriebsschliessung Dienstnehmer erst im dritten Monat ab Eröffnung gekündigt werden können, werden alle Masseverwalter eher zur möglichst raschen Betriebsschliessung neigen, weil sie sonst riskieren, mit der Masse weitere Verluste zu produzieren.

Es werden voraussichtlich kaum noch Sanierungen über Zwangsausgleiche angestrebt werden. Da das Fortführungsrisiko erhöht wird und hohe Masseforderungen auch ein hohes Gesamterfordernis für den Zwangsausgleich bedeuten, wird es vielmehr eher zu rascheren Zerschlagungen kommen.

- 8) Die Rechnung des IAG Fonds, aus den bevorrechteten Forderungen im Ausgleich und aus den Masseforderungen im Konkurs wesentlich mehr Einnahmen als bisher zu erzielen, wird insofern nicht aufgehen, als im Insolvenzverfahren ja nicht plötzlich mehr Mittel zur

Verteilung zur Verfügung stehen werden, sondern, wie bereits angeführt, eher weniger. Vermisst werden hingegen Massnahmen gegen den Missbrauch des Fonds im Zusammenhang mit den zahlreichen Konkursabweisungen, welche immerhin die Zahl der tatsächlich eröffneten Verfahren bereits übersteigen und wo es keine prüfenden Organe gibt.

Der KSV hat seinerzeit eine Depotpflicht mit einer Mindestsumme von S 50.000.- angeregt.

- 9) Bei Unternehmensverwertungen im Rahmen von Insolvenverfahren, sollte ausdrücklich die Nachfolgehftung für den Unternehmer ausgeschlossen werden.

- 10) Aufgrund des vorliegenden Entwurfes wird der Abschluss eines Liquidationsausgleiches, der oft bessere Ergebnisse bringen könnte als im Konkurs, nahezu ausgeschlossen, da - im Extremfall - alle Dienstnehmer mit gerichtlicher Ermächtigung nicht gekündigt werden könnten.

- 11) Das neue Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (Bundesgesetzblatt 459/93) macht das Entstehen von Auffanggesellschaften nahezu unmöglich.

Dieses Gesetz könnte noch sonstige negative Folgen haben, da man sich z.B. nicht vorstellen kann, dass Privatunternehmen sanierungsbedürftige Grossunternehmen, z.B. der verstaatlichten Industrie, übernehmen, wenn sie verpflichtet sind, völlig unwirtschaftliche Löhne und Gehaltsniveaus bzw. sonstige Betriebsvereinbarungen (Pensionsrecht etc) in voller Höhe zu übernehmen. Eine Privatisierung wird dadurch nicht gerade gefördert.

Dieses Gesetz wird in Zukunft Unternehmenssanierungen im Zuge von Ausgleichsverfahren und damit Erhaltung von Arbeitsplätzen sehr erschweren. Es besteht

damit die Gefahr, dass gerade das Gegenteil erreicht wird, nämlich, dass Betriebe, die vielleicht mit Hilfe von dritter Seite erhaltungswürdig sind, im Konkurs zerschlagen werden.

- 1 2) Es ist unverständlich, warum ein Gesellschafter im Vorverfahren eine Darlehensforderung geltendmachen kann, was ihm in einem Konkurs und Ausgleichsverfahren verwehrt ist. Es sollte dies auch für das Vorverfahren gelten.
- 1 3) Die Kündigungsermächtigungsbefugnis des Ausgleichsrichters gemäss §§ 20 b, c AO sollte nicht auf stillzulegende und einzuschränkende Bereiche des Unternehmens beschränkt werden. Eine sinnvolle Personalreduzierung sollte auch dann möglich sein, wenn Betriebsbereiche weder stillgelegt noch eingeschränkt werden sollen, aber personelle Überkapazitäten abzubauen sind.

KREDITSCHUTZVERBAND VON 1870


(Klaus Hierzenberger)

Wien, 1993-10-11/HZ/ge